

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofs
der Gemeinde Ostseebad Göhren - Friedhofsgebührensatzung**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.Juni 2011 (GVOBl. M-V S 77) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. MV S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. MV S 166/179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2023 erlassen.

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseebad Göhren Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und allgemeine Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer gem. § 9 Abs.2 des BestattG M-V zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Gebührensschuldner ist des Weiteren, wer den Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder der Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung anderer Leistungen stellt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde.
- (2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (3) Wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert, so ist die Grabbenutzungsgebühr für den beantragten Zeitraum anteilig zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die allgemeinen Benutzungsgebühren entsteht jeweils am 30. Juni des laufenden Jahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Grabstätte für den beantragten und bestätigten Nutzungszeitraum (Ruhezeit) für

Reihengrabstätten für Erdbestattungen	337,50 €
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	405,00 €
Urnenreihengrabstätten / Gemeinschaftsgrabstätten	135,00 €
Anonyme Urnengrabstätte/ Streuwiese	283,00 €

Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren.

(2) Die Bestattungsgebühren betragen pro Nutzung bzw. erbrachter Leistung für die Benutzung der Trauerhalle 188,61 €.

(3) Die allgemeine Friedhofsgebühr beträgt pro Grabstelle und Jahr 68,42 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Ostseebad Göhren – Friedhofsgebührensatzung – durch die 5. Änderungssatzung vom 23.11.2020 außer Kraft.

Göhren, den 10.01.2024


T. Döring
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Baabe geltend zu machen.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.